



Gemeinde Holzheim

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans „Holzheim West“ gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Vorkaufssatzung „Holzheim West“) vom 04.12.2019

Die Gemeinde Holzheim erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 2000; ausgefertigt am 04.12.2019) rot umrandeten und schraffierten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde Holzheim steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.

(2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Gemeinde Holzheim den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzheim, 04.12.2019
GEMEINDE HOLZHEIM

Ruttmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 18.12.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Gemeinde Holzheim niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2019 angeheftet und am 22.01.2020 wieder entfernt.

Holzheim, den 23.01.2020



Ruttmann
Erster Bürgermeister

